

58/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Johann Schuster und Kollegen vom 31.1.1996, Nr. 49/J, betreffend Einzahlungen der Bank Austria auf BAWAG-Sparbücher. beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Republik Österreich ist mit rund 20% am Grundkapital der Bank Austria Aktiengesellschaft (AG) beteiligt. Aufgrund der einschlägigen aktienrechtlichen Bestimmungen und den Beteiligungsverhältnissen ist es einem 20%-Eigentümer nicht möglich, Maßnahmen im Sinne der Fragestellung zu treffen.

Da der für die Transaktion endgültig benötigte finanzielle Aufwand im Rahmen der den Vorstand gesetzten Grenzen liegt, sind auch keine Maßnahmen durch die Bankenaufsicht zu setzen. Eine genaue Überprüfung der in den Medien genannten Beträge ist der Bankenaufsicht daher nicht möglich.

Zu 3.:

Laut Auskunft der Bank handelte es sich bei den betreffenden Beträgen um Finanzmittel, die gemäß einem Vorstandsbeschuß aus dem Jahre 1994 für Veranlagungen bei anderen Banken vorgesehen waren. Derartige Veranlagungen waren jeweils der Fristigkeit der Mittelherkunft entsprechend vorzunehmen, sodaß aus solchen Geschäften kein Liquiditätsrisiko entstehen durfte. Zum Zeitpunkt der Aktion belief sich der Veranlagungszinssatz für sechs-jährig gebundene Zwischenbankeinlagen auf 5,45 %, weshalb die Bank Austria AG aus ertragspolitischen Überlegungen diese Gelder auf Kapitalsparbücher bei der BAWAG transferiert hat, die ein 6%ige Verzinsung bei ebenfalls sechsjähriger Bindung zusagte. Dies widersprach in keiner Weise der Vorgabe und war auch nicht ungesetzlich.

Zu 4.:

Bei der gegenständlichen Veranlagung handelte es sich um keine ungesetzliche Maßnahme. Lediglich in der Durchführung kam es zu unglücklichen Abläufen. Im übrigen wurden von der Bank aus der im Nachhinein als unrichtig zu beurteilenden geschäftspolitischen Entscheidung durch den angenommenen Rücktritt der Verantwortlichen die entsprechenden Konsequenzen gezogen. Ein vorheriger Eingriff in geschäftspolitische Entscheidungen durch den Bundesminister für Finanzen (weder als Eigentümervertreter noch als Aufsichtsbehörde) ist auch bei einer teilweise im Staatsbesitz befindlichen Großbank gesetzlich weder möglich noch wäre dies anzustreben.

Zu 5.:

Die BAWAG hat auf die ihr seltsam vorkommende Anhäufung von Spareinlagenwünschen durch sofortige Anzeige bei der zuständigen Behörde rasch reagiert, woraus auch international ersichtlich ist, daß in Österreich die Bekämpfung der Geldwäscherei von kriminellen Geldern ernst genommen wird. Aus diesem Titel wird es daher meiner Ansicht nach zu keiner Diskussion der Anonymität von Sparbüchern kommen.

Zu 6.:

Für eine Großbank mit einem Bilanzvolumen von rund 600 Mrd. S und einem Stand von Zwischenbankeinlagen von rund 139 Mrd. S ist eine Veranlagung von 500 Mio. S als Zwischenbankeinlage relativ gering. Wie bereits zu den Fragen 1 bis 3 erwähnt, lag die geplante Veranlagung innerhalb der bestehenden Limits. Auch in Relation zu den von der BAWAG übernommenen, länger als drei Jahre gebundenen Spareinlagen in Milliardenbeträgen war die Summe geringfügig. Das Wissen zweier Vorstandsmitglieder (somit Wahrung des Vier-Augen-Prinzips) über die Beauftragung und Durchführung einer Geschäftstransaktion obigen Volumens entspricht bei einer Bank in der Größenordnung der Bank Austria AG den üblichen Kompetenzzuordnungen.